

Der Abend  
16./III. 1917

18

### Das Fleisch für Mindestbemittelte.

Die Ausgabe des Wohlfahrtsfleisches an Mindestbemittelte beginnt, wie geplant, am 9. d. M. Morgen begeben die als Mindestbemittelte Anerkannten mit den Anfangsbuchstaben A bis F ihre Einkaufsscheine, und Montag bekommen sie darauf Wohlfahrtsfleisch ausgefolgt, und zwar alle drei Gruppen (grün, braun und blau) bis zu drei Personen  $\frac{1}{2}$  und von vier Personen aufwärts 1 Kilogramm. Welche Rolle bei diesem Bezuge die Ausstattung mit zwei Einkaufsscheinen spielt, wurde im „Abend“ schon klargelegt. Die Bezugsmenge des Wohlfahrtsfleisches ist veränderlich, auch ist eine unterschiedliche Behandlung der drei Farbgruppen möglich; wie es diesbezüglich gehalten werden soll, wird am Anfänge jeder Woche bekanntgegeben werden. Die Verkaufstage des Wohlfahrtsfleisches bleiben unverändert, und in der alphabetischen Anordnung der Bezugsberechtigten ist nur eine kleine Verschiebung eingetreten. Es werden künftig am Montag A bis F, Mittwoch G bis H, Donnerstag I bis K und Samstag S bis Z das Fleisch für

Mindestbemittelte beziehen. Obwohl die Zahl der Bezugsberechtigten gegen früher auf etwa ein Drittel sich verringerte, hat die Großschlachtereier, um eine rasche Abfertigung ohne Stauungen zu sichern, folgende Verkaufsstellen neu errichtet:

Zu Werd, im Schlachthaus St. Mary zu der bestehenden eine zweite, in der Großmarkthalle 3, Hundsturnplatz, Siebenbrunnengasse 67, Zimmermannplatz, Simmeringer Hauptstraße 31, Eichenstraße, Benzingerstraße 32, Storchengasse 4, Johann Nepomuk Vogl-Platz (bisher ausschließweise benützt), Siebingerstraße 171 und Eisenbahnhäuser in Zwischenbrücken.

Mit den schon bestehenden, bekannten zusammen sind dies 50 Verkaufsstellen, die an jedem Verkaufstage 30.000 bis 40.000 Portionen, also an jeder Stelle 600 bis 800 abzufertigen haben werden. Diefür ist die Zeit von  $\frac{1}{4}$  7 Uhr früh bis  $\frac{1}{2}$  12 Uhr vormittags bestimmt, demnach mehr als 5 Stunden oder für eine Stunde höchstens 160 Parteien. Diese Aufgabe ist leicht zu bewältigen, und da die auf jeden Einkaufsschein abzugebende Fleischmenge immer so bemessen werden wird, daß es für alle Bezugsberechtigten bestimmt genügen wird, so ist jedes vorzeitige Anstellen überflüssig.

Beim erstmaligen Bezuge des Fleisches für Mindestbemittelte, also in der kommenden Woche, darf sich jede Partei innerhalb ihres Wohnbezirkles die Abgabestelle nach eigenen Gutdünken wählen; bei der einmal gewählten muß jede Partei bleiben, damit künftighin der Bedarf jeder Verkaufsstelle im vorhinein bekannt sei.